

gründet in § 7 der Novelle zum Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juli 1876. Nach Inhalt dieser Vorschrift ist die Anstellungsbehörde berechtigt; nicht aber verpflichtet, die Versetzung eines Staatsdieners in den Ruhestand zu beschließen, wenn derselbe das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Bestimmung gilt unterschiedslos für alle Beamten, mithin auch für die richterlichen und findet schon darin ihre Rechtfertigung, daß auch der Staatsdiener, wenn er das 65. Lebensjahr erfüllt hat, mit Anspruch auf Pension seine Entlassung nehmen kann. Auf die übrigen hierfür sprechenden Zweckmäßigkeitsrückichten will ich nicht näher eingehen. Sie sind alle darauf zurückzuführen, daß es angemessen ist, der Regierung das Befugniß einzuräumen, einen Beamten, wenn das öffentliche Interesse des Dienstes es gebietet, in den Ruhestand zu versetzen, sobald er das betreffende Alter erreicht hat. Es fragt sich nun, ob ausreichender Anlaß dafür vorliegt, von der von mir erwähnten Bestimmung zu Gunsten einer Classe von Staatsdienern, zu Gunsten der richterlichen Beamten eine Ausnahme zu machen. Die Majorität hat hierfür einen solchen ausreichenden Anlaß nicht finden können; denn ein richterlicher Beamter kann ebenso gut, wie jeder andere Staatsdiener infolge vorgerückten Alters in die Lage kommen, so dienstuntüchtig zu werden, daß seine weitere Verwendung im Staatsdienst sich nicht als zweckmäßig darstellt. Der Herr Referent der Minorität hat sich, indem er die von mir bezeichneten Momente nicht verkennt, zur Begründung der gegentheiligen Ansicht darauf berufen, daß durch die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung das im Gerichtsverfassungsgesetz garantierte Recht seiner Unabsetzbarkeit durch die Justizverwaltung factisch wieder aufhört. Allein hiervon kann nach Ansicht der Majorität nicht die Rede sein; denn die Absetzbarkeit eines Richters hat durchaus Nichts gemein mit der Pensionirung desselben. Die Absetzung eines Richters bedingt ein criminales oder dienstliches Verschulden und hat zur Folge den Verlust des Gehaltes, beziehentlich der Pension, während die Versetzung in den Ruhestand in der Regel nur herbeigeführt wird durch die infolge des Alters eingetretene Abnahme der Diensttüchtigkeit; sie läßt aber dem Beamten seine Ansprüche auf Pension. Wenn nun auch im Uebrigen die Bedenken des Herrn Referenten gegen die Zulässigkeit der im Entwurf vorgesehene Bestimmung durch die Erklärung, die von dem Herrn Staatsminister abgegeben und namentlich im Bericht niedergelegt ist, im Wesentlichen ihre Erledigung gefunden haben, so bitte ich Namens der Majorität der Deputation, § 55 Abs. 3 unverändert anzunehmen.

Präsident Haberkorn: Wir kommen zunächst, um Dem zu entsprechen, was die Majorität vorschlägt, zur

eventuellen Abstimmung. Für den Fall der Annahme des § 55 frage ich die Kammer:

„ob sie auch die Worte:

„und kann nach Ermessen der Anstellungsbehörde verfügt werden,

3. wenn der Richter das 65. Lebensjahr erfüllt hat“,

annehmen will?“

Ich bitte behufs Gegenprobe die Herren, welche sitzen geblieben sind, aufzustehen. Mit 34 gegen 29 Stimmen ist von der Kammer beschlossen worden, auch diesen Absatz anzunehmen.

Ich frage die Kammer:

„ob sie § 55 unverändert nach der Vorlage annimmt?“

Gegen 1 Stimme angenommen.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie §§ 56, 57, 58, 59, 60, 61 unter Berücksichtigung des Druckfehlers bei § 61 nach der Vorlage annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Weiter frage ich die Kammer:

„ob sie Ueberschrift, Eingang, sowie Schluß des Gesetzentwurfs annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Ferner:

„ob sie nun zu diesem Gesetze, das Dienstverhältniß der Richter betreffend, ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen will?“

Einstimmig: Ja.

Verzichtet der Herr Staatsminister auf namentliche Abstimmung? (Verzichtet.)

Wir können zum dritten Gegenstand übergehen: „Schlußberatung über den Antrag der Beschwerde- u. Deputation über die Beschwerde des Federviehhändlers Wolf in Kreinitz, Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.“

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 167.)

Referent Herr Abg. Käuffer.

Referent Käuffer: Ein gewisser Wolf aus Kreinitz handelt mit Federvieh, Butter, Eiern und dergleichen und zwar dergestalt, daß er diese Gegenstände auf verschiedenen Orten, ohne vorher Bestellung gemacht zu haben, zusammenkauft, dieselben hieher nach Dresden